

**STADT
BALINGEN**

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung vom 21.11.2017 folgende

**Satzung des Betriebs gewerblicher Art
„Gartenschau Balingen 2023“**

beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Betriebs gewerblicher Art

Der Betrieb gewerblicher Art hat den Zweck, die im Rahmen des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ im Jahr 2023 in Balingen stattfindende „kleine Gartenschau“ zu planen, durchzuführen und abzuwickeln.

Hierzu stellt die Stadt Balingen das erforderliche Gelände zur Verfügung.

Das Grünprojekt wird als Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Name und Sitz

Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Gartenschau Balingen 2023**“.

Sitz des Betriebs ist Balingen.

§ 3 Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Betrieb fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs ist die Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung kultureller Zwecke und der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung neuer und Aufwertung vorhandener Grünanlagen in Balingen durch Umgestaltung und Ergänzung von Erholungs-, Spiel- und Sporteinrichtungen und durch kulturelle Veranstaltungen.

Der Betrieb ist selbstlos tätig; er fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Betriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Balingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung und Aufhebung des Betriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Balingen ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält ebenfalls die Stadt Balingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Eigenbetriebs und deren Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einer operativen Leitung und einer kaufmännischen Leitung. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom operativen und kaufmännischen Leiter wahrgenommen. Der Betriebsleitung obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 6 Betriebsausschuss

1. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Gartenschauausschuss (GSA). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - a) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) gemäß Rahmenplan im Wert von mehr als 150.000 EUR bis 1.000.000 EUR unabhängig, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt.

- b) den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 20.000 EUR beträgt und 100.000 EUR nicht übersteigt.
- c) die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt und 50.000 EUR nicht übersteigt.
- d) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückseigenen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 20.000 EUR beträgt und 50.000 EUR nicht übersteigt.
- e) Verträge über die Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000 EUR oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 4 Jahre beträgt.
- f) die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Betrag der Verpflichtung mehr als 20.000 EUR beträgt und 100.000 EUR nicht übersteigt.
- g) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 2.500 EUR beträgt und 50.000 EUR nicht übersteigt.
- h) die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplans, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 5.000 EUR betragen und 50.000 EUR nicht übersteigen.
- i) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.

§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten oder den Mitgliedern des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
4. Der Oberbürgermeister entscheidet in den Fällen des § 6 Nr. 2 a) im Wert von mehr als 50.000 EUR bis 150.000 EUR.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Balingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung (Verfahrens- und Formvorschriften) schriftlich geltend gemacht worden ist.

Balingen, den _____

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister